

### Niederschrift

Über die Beratungen zwischen Vertretern des Landes Vorarlberg und des Fürstentum Liechtenstein, gepflogen im Rathaus zu Feldkirch am 6. Dezember 1918.

Anwesend:

- 1.) Herr Dr. Martin Ritter, Vorsitzender des liechtensteinischen Vollzugsausschusses;
- 2.) Herr Dr. Ender, Landespräsident von Vorarlberg,
- 3.) Herr Dr. Redler, Vorarlberger Landesrat,
- 4.) Herr Dr. Riccabona, und Herr M. R. Gohm, als Vertreter der Stadt Feldkirch,
- 5.) Herr Oberfinanzrat Jos. Bitschnau, als Vertreter der Finanz-Bezirksdirektion,
- 6.) Herr Statthaltereirat Cornet, als Vertreter der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch,
- 7.) Herr Baron Hausmann, als Vertreter des Polizeikommissariats.

Nach einer längeren Besprechung einigt man sich auf folgende Grundsätze:

1.) Die liechtensteinische Regierung anerkennt provisorisch die zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits und Liechtenstein andererseits über die Zölle, Monopole, Verzehrungssteuern etc. abgeschlossenen Staatsverträge als mit dem neuen Staate Deutsch-Oesterreich zu Recht bestehend.

2.) Das Fürstentum Liechtenstein steht auf dem Standpunkt, dass die Ausfuhrverbote des altösterreichischen Staates und ev. Ausfuhrverbote des deutschösterreichischen Staates für das Fürstentum Liechtenstein keine Giltigkeit haben.

3.) Das Fürstentum Liechtenstein nimmt aber die tatsächliche

Handhabung der bestehenden und noch zu erlassenden Ausfuhrver-  
bote seitens der deutschösterreichischen Aemter hin, wenn die  
Finanz-Bezirksdirektion Feldkirch zur Erteilung von Ausfuhrbe-  
willigungen für Liechtenstein ermächtigt wird und wenn die Fi-  
nanz-Bezirksdirektion Feldkirch solche Ausfuhrbewilligungen für  
Waren auch tatsächlich erteilt, die liechtensteiner Provenienz  
sind,

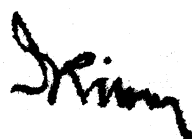
4.) Die Versendung der Ausfuhr österreichischer Waren insbe-  
sondere solcher aus Vorarlberg über Liechtenstein als liechten-  
steinische Ware wird die Finanz-Bezirksdirektion Feldkirch in ge-  
eigneter Weise, z.B. durch Beschränkung der Ausfuhrzahl (bei Pfer-  
den) oder durch direkte Ermittlung der Herkunft der Ware (z.B. bei  
Holz) bewirken.

5.) Liechtenstein wünscht wieder etwa 300 Stück Vieh auszu-  
führen, jedoch nur gegen Kompensation und zwar insbesondere Mehl  
und Fett. Wenn Oesterreich eine solche Kompensation nicht bieten  
kann, erstrebt Liechtenstein die Durchfuhrbewilligung nach Ungarn.

6.) Bezüglich einer ev. Einschränkung der Ausfuhr von Bank-  
noten und Wertpapieren aus Liechtenstein in die Schweiz ist Liech-  
tenstein insofern interessiert, als es einer diesbezüglichen Ein-  
schränkung der liechtensteinischen Bevölkerung nicht zustimmen  
kann. Dem Staate Deutschösterreich andererseits ist damit nicht  
gedient, weil bei der Unmöglichkeit einer vollständigen Absperrung  
der Grenze Vorarlberg und Liechtenstein nicht verhindert werden  
kann, dass aus Vorarlberg grosse Geldbeträge nach Liechtenstein  
gebracht und dort von Einheimischen als einheimisches Geld in die  
Schweiz gebracht werden. Es muss der deutsch-österreichischen Re-  
gierung überlassen bleiben, in dieser Richtung mit der liechten-  
steinischen Regierung weitere Verhandlungen zu pflegen oder sonst  
ihre Massnahmen zu treffen.

Gesehen und gefertigt.

Feldkirch, den 6. Dezember 1918.



Eingel: 6 VII. 1918

Z: 5226 Blg.

Handlung der beschriebenen und noch zu erledigenden Angelegenheiten  
ad acta.  
23. VII. 1918.  
Fürstlich-liechtensteinische Regierung

*Handwritten signature and notes*

... die Verwaltung der Angelegenheiten der Fürstlich-liechtensteinischen Regierung  
sondern solcher aus Vorwissen über Liechtenstein die Rechte  
... die Fürstlich-liechtensteinische Regierung  
... durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

*Handwritten signature and notes*

... die Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
... die Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
... die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

*Handwritten signature and notes*

... die Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
... die Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
... die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

*Handwritten signature and notes*

... die Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
... die Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
... die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

*Handwritten signature and notes*

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*